

Beiblatt zur Schulanmeldung: Aufsichtsregelung in der Erprobungsstufe

Name des Kindes: _____

Die Schule hat für die Gesamtdauer schulischer Veranstaltungen eine gesetzliche Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler.

I. Aufsichtsregelung während der Mittagspause

Schülerinnen und Schülern der Erprobungsstufe ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Sie müssen während der Mittagspause unter Aufsicht an der Schule verbleiben.

Damit die Aufsicht in dieser Zeit gewährleistet werden kann, halten sich die Schülerinnen und Schüler nach der sechsten Unterrichtsstunde (13.25 Uhr) zunächst in der Mensa auf. Dort können sie vorbestelltes oder mitgebrachtes Essen zu sich nehmen. Um ca. 13.45 Uhr wird die Anwesenheit Ihrer Kinder bei der Übermittagsbetreuung (ÜMi) durch die Aufsicht führende Lehrkraft in der Mensa überprüft. Die Kinder sollen sich bitte selbstständig bei der entsprechenden Lehrkraft melden. Nach Rücksprache mit der Lehrkraft dürfen Ihre Kinder danach in Kleingruppen (mind. drei Kinder) die Mensa verlassen und sich auf dem Schulgelände aufhalten. Sollte Ihr Kind zur pädagogischen Nachmittagsbetreuung (OGS) angemeldet sein, ist es dort unter Aufsicht. Eine verpflichtende Teilnahme an der Übermittagsbetreuung (ÜMi) besteht in diesem Fall nicht.

Ich/Wir haben von der Anwesenheitspflicht und Aufsichtsregelung während der Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 Kenntnis genommen.

II. Aufsichtsregelung bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall

1. Die Schule kann bei Raumtemperaturen über 27 ° C für die Schülerinnen und Schüler der Sek. I Hitzefrei erteilen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
2. Die Schule weist mündlich oder schriftlich am Tage vorher darauf hin, dass aufgrund der Wetterlage mit Unterrichtsausfall zu rechnen ist.
3. Der Unterricht schließt dann für alle Schülerinnen und Schüler der Sek. I frühestens nach der 4. Stunde (11.30 Uhr).
4. Bei anderen extremen Wetterereignissen (z.B. Schneechaos, Starkregen, Überschwemmungen) kann es ebenfalls zu Unterrichtsausfällen kommen, über die im Regelfall die Bezirksregierung oder das Schulministerium in der Presse informiert.

Ob ein Schüler/eine Schülerin nach der 4. Stunde (11.30 Uhr) entlassen werden kann oder aus einem wichtigen Grund schulisch betreut werden muss, teilen Sie uns bitte nachfolgend mit:

Mein Kind darf in o.g. Fällen um 11.30 Uhr die Schule verlassen.

Mein Kind muss bis 13.25 Uhr in der Schule betreut werden. Sollte Ihr Kind zur pädagogischen Nachmittagsbetreuung (OGS) angemeldet sein, ist es dort danach unter Aufsicht.